

GD-Legal | Rechtsanwälte | Lohbachstraße 12 | 58239 Schwerte

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

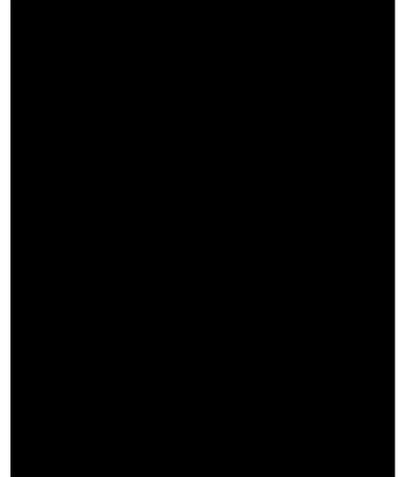
In dem Verwaltungsstreitverfahren
Alexander Neumann u.a.
gegen
Stadt Fröndenberg
15 K 3020/24

begründen wir die Klage im Weiteren wie folgt.

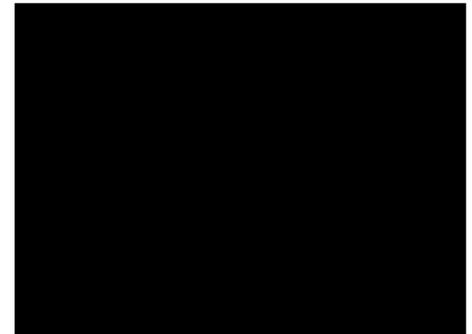
Die Kläger haben einen Anspruch auf Gewährung der von diesen geforderten Informationen nach § 4 Abs. 1 IFG NRW.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei einer Behörde vorhanden sind, unabhängig davon, ob ein besonderes Interesse an der Information besteht. Dieses Recht soll Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns fördern und die demokratische Willensbildung und Teilhabe unterstützen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 IFG NRW wird der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Diese Voraussetzungen erfüllen die von den Klägern am 19.02.2024 gestellten Anträge deutlich.



Schwerte, den 04.09.2024



Anspruchsverpflichtet als öffentliche Stelle i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW ist die Stadt Fröndenberg (Ruhr) als Beklagte. Zwar begründet § 4 Abs. 1 IFG NRW keinen Anspruch auf Herausgabe der zusätzlich geforderten Unterlagen, aber einen Anspruch auf Auskunft oder Akteneinsicht. Bestehen im Bezug auf die Antragstellung der Kläger Verständnisprobleme, hat die Kommune im Wege der Auslegung dem Informationsbegehren der Bürger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Mit Bescheid vom **04.06.2024** wurden die klägerseits gestellten Fragen nur zum Teil beantwortet. Das Informationsbegehren der Kläger bezieht sich auf das Projekt Gewerbegebiet Schürenfeld. Das Projekt Gewerbegebiet Schürenfeld ist eine städtebauliche Initiative der Stadt Fröndenberg. Ziel dieses Projekts sei es, die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Attraktivität von Fröndenberg als Standort für Unternehmen zu erhöhen. Die Beklagte unterstellt bei ihrem Vorhaben, dass die Schaffung neuer Gewerbeflächen ein wichtiger Schritt sei, um den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Region gerecht zu werden. Das Gewerbegebiet Schürenfeld solle dazu beitragen, die Ansiedlung von Unternehmen zu erleichtern und damit die wirtschaftliche Basis der Stadt zu stärken.

Bei der Entwicklung des Gewerbegebiets Schürenfeld hat sich die Beklagte nachfolgende Prämissen auf die Fahnen geschrieben:

- Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Erhöhung der Attraktivität von Fröndenberg als Unternehmensstandort
- Erleichterung der Ansiedlung von Unternehmen
- Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Stadt
- Integration notwendiger Infrastruktur wie Strom, Wasser und Internet
- Minimierung des ökologischen Fußabdrucks durch nachhaltige Maßnahmen
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung und Umsetzung

Beim Gewerbegebiet Schürenfeld geht es also um die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Erhöhung der Attraktivität als Unternehmensstandort. Eine umfassende Marktanalyse hilft dabei, das wirtschaftliche Umfeld zu verstehen, in dem das Projekt

umgesetzt werden soll. Dazu gehören die Untersuchung der Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Region, die Analyse der bestehenden und potenziellen, regionalen Wettbewerber und die Identifizierung aktueller und zukünftiger Markttrends. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist ein zentrales Instrument zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Hierbei werden alle anfallenden Kosten den erwarteten Nutzen gegenübergestellt. Diese Kosten werden zusammengefasst in Investitionskosten, laufende Kosten und den dadurch verursachten und geförderten Nutzen, insbesondere durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Gewerbegebietes, wie Z. B. die Einnahmen durch Verkauf/Vermietung der Gewerbeflächen, Steuereinnahmen, Schaffung neuer Arbeitsplätze. Um die Wirtschaftlichkeit numerisch und nachhaltig zu bewerten, können verschiedene Kennzahlen des Projekts herangezogen werden. Zuletzt erfolgte eine Risikoanalyse sowie die Bewertung der einzelnen Risiken sowie die Entwicklung von Strategien zur Risikominimierung und Risikovermeidung.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die unter Ziff. 1.1. eingeforderten Auskünfte erteilt werden. Diese Auskünfte sind entscheidend, um eine fundierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Projekts vorzunehmen. Durch die detaillierte Auskunft über die Betriebszeiten der geplanten Unternehmen kann eine realistische Einschätzung der zukünftigen Einnahmen getroffen werden. Die fortgeschriebenen Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach Einzelmaßnahmen und Kostengruppen, sowie die bereits entstandenen Kosten bieten einen klaren Überblick über die finanzielle Lage des Projekts und ermöglichen Vergleichsanalysen. Die Kalkulation der Erlöse und die Berücksichtigung von Ausfallrisiken tragen dazu bei, die Rentabilität und Nachhaltigkeit des Projekts zu bewerten und potenzielle finanzielle Engpässe zu identifizieren. Gleiches gilt über die Auskunft zum kalkuliertem ROI sowie über den prognostizierten Zeitpunkt der Belegung sämtlicher Grundstücke im Gewerbegebiet. Zusammengefasst geben diese Informationen wertvolle Einblicke in die finanzielle Tragfähigkeit und Risikostruktur des Projekts.

In diesem Zusammenhang spielen auch die Antragsfragen nach Ziff. 1.2 eine entscheidende Rolle. Die Einsicht in die Immobilienkaufverträge zum Erwerb und Tausch der projektbezogenen Grundstücksflächen gewährleistet Transparenz bei den Grundstückstransaktionen und hilft, die finanziellen Grundlagen des Projekts zu verstehen. Ebenso ermöglicht die Wirtschaftlichkeitsberechnung, einschließlich aller Fortschreibungen und Aktualisierungen, eine

umfassende Bewertung der finanziellen Auswirkungen und der langfristigen Rentabilität des Projekts.

Die Erschließungsplanung, die den aktuellen Stand des Projekts widerspiegelt, bietet Einblicke in die baulichen Maßnahmen und deren Fortschritt. Dies ist essenziell, um den Zeitplan und die Realisierbarkeit des Projekts zu beurteilen. Ebenso ist die Entwässerungsplanung von großer Bedeutung, da sie sicherstellt, dass die Infrastruktur den Anforderungen entspricht und potenzielle Umweltprobleme frühzeitig erkannt und adressiert werden können.

Neben diesen finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten sind auch verschiedene technische und ökologische Gutachten entscheidend, um eine umfassende Bewertung des Projekts durchzuführen. Diese Unterlagen bieten wertvolle Informationen, die zur Entscheidungsfindung und Projektplanung beitragen.

Das Verkehrsgutachten zum Gewerbegebiet Schürenfeld analysiert die bestehenden Verkehrsströme und prognostiziert die zukünftigen Verkehrsbelastungen, die durch das neue Gewerbegebiet entstehen könnten. Dies ist essenziell, um mögliche Engpässe zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und -lenkung zu entwickeln. Zukünftige Unterhaltungskosten können sich auch anhand der kalkulierten Verkehrsströme nachhalten lassen. Dies ermöglicht einen Abgleich zwischen den einzelnen Planungsparametern und deren Stringenz. Widersprüche können rechtzeitig aufgedeckt werden.

Das Bodengutachten gibt Aufschluss über die Bodenbeschaffenheit im geplanten Gewerbegebiet. Es untersucht die Tragfähigkeit des Bodens und mögliche Kontaminierungen, die vor Baubeginn saniert werden müssen. Somit gewährleistet es die Sicherheit und Nachhaltigkeit der baulichen Maßnahmen. Die vorgefundene Bodenqualität intendiert überdies erhebliche wirtschaftliche Risiken.

Das Landschaftsbildgutachten betrachtet die Auswirkungen des Projekts auf das bestehende Landschaftsbild und schlägt Maßnahmen zur Eingliederung und Aufwertung der Natur- und Erholungsräume vor. Dies trägt zur Akzeptanz des Projekts in der Bevölkerung und zum Erhalt der natürlichen Umgebung bei.

Die artenschutzrechtliche Prüfung untersucht die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf geschützte Tier- und Pflanzenarten. Sie stellt sicher, dass alle gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz eingehalten werden und schlägt gegebenenfalls Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen vor. Diese Gutachten sind von großer Bedeutung, da sie eine fundierte Entscheidungsgrundlage bieten und den nachhaltigen und umweltfreundlichen Ausbau des Gewerbegebietes unterstützen.

Selbstverständlich ist auch von Interesse, ob und inwieweit die Beklagte etwaige Planungsalternativen mit in die Entscheidung einbezogen hat. Ein weiterer relevanter Aspekt ist daher die Betrachtung von Planungsalternativen sowie die Analyse bereits vorhandener Gewerbegebiete. Dabei wird untersucht, ob und inwieweit bestehende Gewerbebauten genutzt oder erweitert werden können, um den Bedarf zu decken. Diese Überlegungen tragen zur Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung bei und können helfen, unnötige Eingriffe in die Natur zu vermeiden. Im Hinblick auf das Gewerbegebiet Schürenfeld ist es daher von Interesse, ob und wie alternative Planungsmöglichkeiten in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden. Diese Betrachtung umfasst die Prüfung, ob bestehende Gewerbeflächen in der Region reaktiviert oder umgewidmet werden könnten. Auch die Analyse der Infrastruktur und der Erreichbarkeit bereits existierender Gewerbegebiete spielt eine Rolle, um Doppelungen und unnötige Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

Zusätzlich zu den bereits genannten Aspekten gibt es noch drei weitere relevante Punkte, die in die Gesamtbewertung des Projekts einfließen müssen. Erstens ist das Gutachten zur Sicherstellung des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes von großer Bedeutung. Dieses Gutachten untersucht die möglichen Lärmbelastungen, die durch die neuen Gewerbebauten entstehen könnten, und schlägt Maßnahmen vor, um diese Belastungen zu minimieren und die Anwohner zu schützen. Zweitens wird ein Gutachten zur Ermittlung der Lärmvorbelastung und erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt. Dieses Gutachten analysiert die bestehende Lärmsituation und ermittelt, welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind, um die Lärmbelastung innerhalb akzeptabler Grenzwerte zu halten. Schließlich beinhaltet die Liste auch eine Untersuchung der Luftschadstoffe im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 113 A „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“. Diese Untersuchung bewertet die möglichen Emissionen von

Schadstoffen durch die neuen Gewerbebauten und schlägt Maßnahmen zur Luftreinhaltung vor, um die Umweltbelastung zu minimieren.

Über die Gründe, warum die Beklagte nicht umfassend und ergiebig Auskunft erteilt, kann man nur spekulieren. Entgegenstehenden Ablehnungsgründe nach §§ 6 ff. IFG NRW sind nicht ersichtlich.

Um personenbezogene Daten in Notarverträgen zu schützen, können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Eine davon wäre die Schwärzung sensibler Informationen, bevor die Dokumente herausgegeben werden. Dies könnte Namen, Adressen und andere identifizierende Merkmale betreffen. Ein weiterer Ansatz wäre, nur anonymisierte oder zusammengefasste Daten zu veröffentlichen, die keine Rückschlüsse auf individuelle Personen zulassen. Darüber hinaus könnten spezielle Zugangsrechte eingerichtet werden, sodass nur berechtigte Personen Einsicht in die vollständigen Verträge erhalten. Schließlich ist es auch denkbar, zusätzliche rechtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als dem ursprünglich vorgesehenen strikt untersagen. Der lapidare Hinweis, dass eine Schwärzung oder Abtrennung einzelner personenbezogener Daten nicht ausreichend wäre, trägt nicht.

Die Behauptung der Kommune, dass sie nicht im Besitz der Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Umsetzung des Projekts Gewerbegebiet Schürenfeld sei und nur die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna über solche Berechnungen verfüge, wirft erhebliche Fragen auf. In der Regel sind Kommunen für die Planung und Durchführung von Bauprojekten auf ihrem Gebiet zuständig. Dies schließt auch die Erstellung und Prüfung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein, die ein wesentlicher Bestandteil der Entscheidungsfindung sind. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaften, wie die des Kreises Unna, unterstützen oftmals Kommunen bei der wirtschaftlichen Entwicklung und können dabei auch Studien und Berechnungen anfertigen. Dennoch verbleibt die Hauptverantwortung in der Regel bei der Kommune. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind Kommunen verpflichtet, eine fundierte und transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass relevante Unterlagen, wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen, vorliegen und auf Anfrage zugänglich gemacht werden sollten, sofern keine rechtlichen Hindernisse, wie Datenschutz oder Vertraulichkeit, entgegenstehen. Das Vorliegen solcher Berechnungen nur bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und nicht bei der Kommune selbst

erscheint untypisch und könnte auf eine unzureichende interne Dokumentation hinweisen. Bei der Durchführung kommunaler Projekte werden üblicherweise verschiedene Gutachten und Studien angefertigt, um die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Diese Unterlagen werden von den unterschiedlichen Beteiligten erstellt, aber zentral in der Kommune gesammelt und verwaltet. Es ist unüblich, dass wesentliche Dokumente nur bei einer unterstützenden Organisation vorliegen und nicht bei der verantwortlichen Kommune selbst. Dies kann zu Problemen in der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse führen. Die Behauptung der Kommune, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnungen ausschließlich bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna vorliegen, erscheint im Lichte der aufgeführten Punkte fragwürdig. Es ist wahrscheinlicher, dass die Kommune zumindest Kopien oder Zusammenfassungen der relevanten Berechnungen besitzen sollte. Falls dies tatsächlich nicht der Fall ist, kann dies auf organisatorische Mängel oder eine strategische Zurückhaltung hinweisen.

Die Kommune führt an, dass ein Anspruch auf Überlassung der Fachplanungen nicht bestehe, weil eine Einsichtnahme in diese Unterlagen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich gewesen wäre. Zudem argumentiert sie, dass die speziellen Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 ff. BauGB dem Informationsanspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW vorgehen würden (§ 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW).

Der Subsidiaritätsgrundsatz des § 4 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) besagt, dass die speziellen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 ff. BauGB (Baugesetzbuch) Vorrang vor dem allgemeinen Informationsanspruch nach dem IFG NRW haben. Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger zunächst die speziellen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bauleitplanungen nutzen müssen, bevor sie sich auf das IFG NRW berufen können. In der Praxis bedeutet dies, dass Bürger zunächst die vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung nutzen müssen. D. h. aber nicht, dass damit der Anspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW insgesamt ausgeschlossen wäre.

Gemäß den §§ 3 ff. BauGB (Baugesetzbuch) sind die Kommunen verpflichtet, die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über Bauleitplanungen zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies beinhaltet oft die Offenlegung relevanter Unterlagen und Gutachten, die für die

Entscheidungsfindung der Kommune von Bedeutung sind. Somit soll Transparenz im Planungsverfahren gewährleistet und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, eigene Interessen und Bedenken einzubringen. Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gewährt Bürgern grundsätzlich das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Dies schließt auch Planungsunterlagen ein, sofern keine spezifischen Ausschlussgründe vorliegen, wie etwa der Schutz personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dabei muss beachtet werden, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens tatsächlich sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt ist. Im Normalfall werden die Pläne und Unterlagen für eine festgelegte Dauer öffentlich ausgelegt, meist zwischen einem und zwei Monaten. In dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, die Dokumente einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Diese Auslegungsfristen sind gesetzlich vorgeschrieben und dienen dazu, eine ausgewogene Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Der Informationsanspruch von Bürgern ist allerdings ein grundlegendes Recht, das Transparenz und Partizipation in demokratischen Prozessen fördert. Obwohl es im Rahmen von Bauleitplanverfahren bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, können dennoch triftige Gründe vorliegen, warum Bürger zusätzliche Informationen einfordern sollten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren ist zeitlich begrenzt. Bürger haben während der Auslegungsfristen, die in der Regel zwischen einem und zwei Monaten dauern, nur über einen kurzen Zeitraum die Möglichkeit, Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich durchgängig um Fachinformation handelt, die eine nicht unerhebliche Einarbeitung in Materie erfordern. Personen, die zum Zeitpunkt der Beteiligung keine Bürger der Gemeinde waren oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, werden somit in Gänze ausgeschlossen. Ein Informationsanspruch kann sicherstellen, dass auch diese Personen Zugang zu relevanten Informationen erhalten, um ihre Interessen und Bedenken nachträglich geltend zu machen. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung werden oft nur ausgewählte Dokumente und Unterlagen offengelegt. Dies kann dazu führen, dass Bürger nicht alle notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Meinung zu bilden. Der Informationsanspruch ermöglicht den Zugang zu weiteren, detaillierteren oder ergänzenden Unterlagen, die im Rahmen der Beteiligung nicht bereitgestellt wurden. Dadurch können Bürger ein umfassenderes Bild der Planungen und deren Auswirkungen gewinnen. Planungsprozesse erstrecken sich überdies oft über längere Zeiträume und können durch Änderungen und Ergänzungen

gekennzeichnet sein. Ein Informationsanspruch stellt sicher, dass Bürger kontinuierlich über den aktuellen Stand der Planungen informiert bleiben und auf neue Entwicklungen reagieren können. Dies ist besonders wichtig, da sich die Rahmenbedingungen und Planungsinhalte im Laufe der Zeit ändern können, was wiederum Auswirkungen auf die Betroffenen haben könnte. Der Informationsanspruch ermöglicht es Bürgern, die Entscheidungsprozesse der Kommune nachzuvollziehen und zu überprüfen. Dies trägt zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei und stärkt das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen. Bürger können so sicherstellen, dass die Entscheidungen auf einer soliden und transparenten Grundlage getroffen wurden und alle relevanten Aspekte berücksichtigt wurden. Trotz der bestehenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gibt es gute Gründe für Bürger, ihren Informationsanspruch geltend zu machen. Begrenzte Beteiligungszeiträume, der Bedarf an vertieften und zusätzlichen Informationen, der Wunsch nach einem kontinuierlichen Informationsfluss, die Prüfung von Entscheidungsprozessen und das Überwinden rechtlicher Hindernisse sind allesamt valide Motive, um Transparenz und Partizipation zu fördern. Ein effektives Informationsrecht stärkt die Demokratie und stellt sicher, dass die Interessen und Bedenken der Bürger angemessen berücksichtigt werden. Das in § 3 BauGB geregelte Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung hat mehrere Zwecke. Es dient in erster Linie der Beschaffung und Vervollständigung des für eine gerechte Abwägung i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB notwendigen Abwägungsmaterials. Die Bürgerbeteiligung soll ferner den von der Planung Betroffenen die Möglichkeit geben, ihre Interessen und Rechte frühzeitig geltend zu machen und in den Entscheidungsprozess einzubringen. Sie soll schließlich die Bürger in den Prozess der Vorbereitung politischer (Planungs-)Entscheidungen aktiv teilnehmend einbeziehen. Wenn Bürger, während dieser Auslegungsfristen, ihre Informationsbedürfnisse nicht vollständig decken können oder zusätzliche Informationen benötigen, können sie weiterhin einen Antrag nach dem IFG NRW stellen.

Gemäß dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) haben Bürgerinnen und Bürger das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Dies schließt Informationen über den Zustand von Umweltmedien wie Luft, Wasser, Boden, sowie Maßnahmen oder Aktivitäten, die sich auf diese Medien auswirken können, ein. Soweit die Beklagte darauf abstellt, es sei in Bezug auf Umweltinformationen ein separater Antrag erforderlich, stellt dies ebenfalls keine tragfähige Argumentation dar. Ein separater Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz

Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) muss nicht gestellt werden. Das UIG NRW gewährt Bürgern direkten Zugang zu Umweltinformationen, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, ohne dass die spezifischen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanungsverfahren Vorrang haben. Diese Regelung stellt sicher, dass Bürger jederzeit Zugang zu relevanten Umweltinformationen haben können. Der von Seiten der Kläger gestellte Antrag ist hinreichend deutlich und transparent und schließt selbst verständlich auch Umweltinformationen mit ein. Dem Bürger ist nicht zuzumuten, eine solche Unterscheidung vorzunehmen, jedenfalls dann, wenn es sich um ein und dieselbe öffentliche Stelle handelt. Die Verwaltung besitzt ohnehin die Pflicht, Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, ihre Anträge korrekt und vollständig zu stellen. Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Informationen und Hilfestellungen zur Antragstellung sowie die Aufklärung über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren. Es ebenfalls nicht zulässig, diese Hinweise dem Bürger erst bei der Antragsablehnung zugänglich zu machen. Es wäre auch im Interesse der Verwaltung, dass Bearbeitungsprozesse effizient und reibungslos gestaltet werden. Allerdings wird aus den Umständen und auch aus dem Gesetzesinhalt nicht erkennbar, dass zwingend zwei separate Anträge gestellt werden müssten.

Tatsache ist natürlich auch, dass das Informationsbegehren der Kläger darauf abzielt, die von Seiten der Kommune aufgestellten Prämissen betreffend das avisierte Projekt „Gewerbegebiet Schürenfeld“ auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen. Die Kläger gehen davon aus, dass die der Planung vorausgehenden Prognosen und Schätzungen unsicher sind, weil zukünftige Entwicklung schwer vorherzusagen sind und die objektive Datenlage Entscheidungsgrundlagen der Beklagten nicht trägt. Dies könnte auch ein Grund für die zögerliche und eher restriktive Bearbeitung der Anträge sein.

Die Kläger zweifeln weiterhin die Planungsprämissen des Projekts „Gewerbegebiet Schürenfeld“ an und fordern umfassende Informationen gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG NRW) und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW).

Weitergehender Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.


Rechtsanwalt